

§ 7 BSV Durchführung von Eignungsuntersuchungen

BSV - Blutspenderverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.03.2025

1. (1)Die Eignungsuntersuchung im Sinne des § 4 ist anlässlich der Erstgewinnung von Blut und Blutbestandteilen durchzuführen und bei der Gewinnung von
 1. 1.Vollblut: jedesmal,
 2. 2.Plasma: mindestens alle vier Monate; die Werte gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 bis 4 sind bei der Erstspende und bei mindestens jeder fünften Folgespende zu bestimmen,
 3. 3.korpuskulären Bestandteilen mittels Auftrennung unmittelbar am Spender (Apherese-Verfahren): vor oder im Rahmen jeder Gewinnung,
zu wiederholen.
2. (2)Ergeben die im Rahmen dieser Eignungsuntersuchung zu erhebenden Werte einen pathologischen Befund oder werden die unter § 4 Abs. 2 und 3 angegebenen Werte über- oder unterschritten, so ist die diesen Befund betreffende Untersuchung bei einer nochmaligen Spende von Plasma oder korpuskulären Bestandteilen mittels Auftrennung unmittelbar am Spender jedenfalls zu wiederholen.

In Kraft seit 01.06.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at